

**Artenschutzfachliche Potentialanalyse**  
**Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich**  
**Rheinstraße“**  
**Gemeinde Einhausen**

---

**Antragsteller:** SCHWEIGER + SCHOLZ  
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure  
Goethestraße 11  
64625 Bensheim

**Ersteller:** B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.  
Traisaer Brunnengasse 12  
64367 Mühlthal  
Tel.: 0176/46792029  
f.golla@posteo.de

Mühlthal, den 07.12.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Untersuchungsgebiet .....	5
<b>2. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Methodik und Bestandserfassung.....</b>	<b>9</b>
3.1 Datengrundlage .....	9
<b>4. Wirkfaktoren.....</b>	<b>10</b>
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	11
<b>5. Abschichtung.....</b>	<b>11</b>
5.1 Gebietsbeschreibung .....	11
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	15
<b>6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)</b> <b>.....</b>	<b>18</b>
<b>6.1 Vogelarten .....</b>	<b>18</b>
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten .....	21
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	23
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich.....</b>	<b>29</b>
7.1 Vermeidungsmaßnahmen .....	29
7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung).....	30
<b>8. Fazit .....</b>	<b>31</b>
<b>9. Quellen.....</b>	<b>32</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Ein Einhäuser Bürger hat bei der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, um die Bebaubarkeit des an die Wendefläche „In der Binn“ angrenzenden südlichen Grundstücksteils des Grundstücks Rheinstraße Nr. 34 (Flurstück Nr. 8) zu klären. Diese Grundstücksfläche drängt sich ebenso wie das westliche Nachbargrundstück für eine Innenentwicklung geradezu auf, da hier die Erschließung bereits besteht und die großen Grundstücke an der Rheinstraße problemlos geteilt werden könnten, um neue Bauplätze zu schaffen.

Auch auf den östlich und westlich dieser beiden bereits über die Wendefläche „In der Binn“ erschlossenen Grundstücke könnte eine Zweitreihenbebauung im rückwärtigen Grundstücksteil zugelassen werden, wenn diese über die Rheinstraße z. B. über Eintragung von Baulasten oder Grunddienstbarkeiten erschlossen wird. Durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren könnte ein entsprechendes Nachverdichtungspotential geschaffen werden.

Eine Bebaubarkeit ohne Bebauungsplan besteht nicht, da im derzeit unbeplanten Bereich das „Einfügen“ nach § 34 BauGB auch mit der Lage der Hauptnutzung (Wohnhaus) auf dem jeweiligen Grundstück einhergeht und in der betreffenden Grundstückstiefe auf den Nachbargrundstücken bislang keine Wohnhäuser bestehen.

Eine tatsächliche Wohnbebauung wird kurzfristig wohl nur auf einem Grundstück (Flurstück Nr. 8) sowie ggf. auf dem Flurstück Nr. 10 realisiert werden. Sonstige Nachverdichtungsoptionen werden wahrscheinlich allenfalls langfristig zur flächenschonenden Innenentwicklung beitragen können.

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

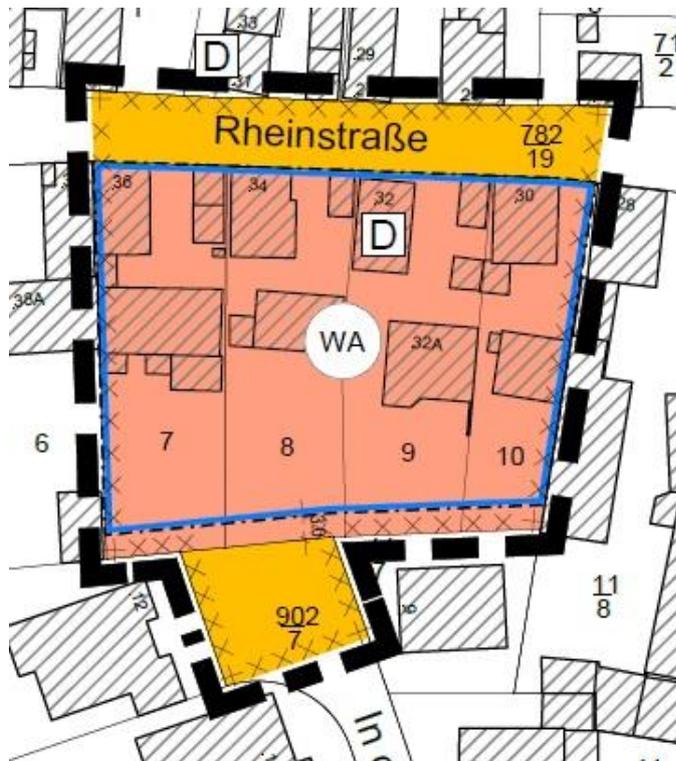


Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“ (Stand: November 2022 SCHWEIGER + SCHOLZ)

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

# Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

## Artenschutzfachliche Potentialanalyse

### 1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Rheinstraße in Einhausen und nördlich der Straße „In der Binn“ und umfasst in der Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, folgende Flurstücke Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 782/19 (teilweise) und Nr. 902/7 (teilweise). Es befindet sich innerhalb bebauter Flächen und wird von diesen westlich und östlich begrenzt.

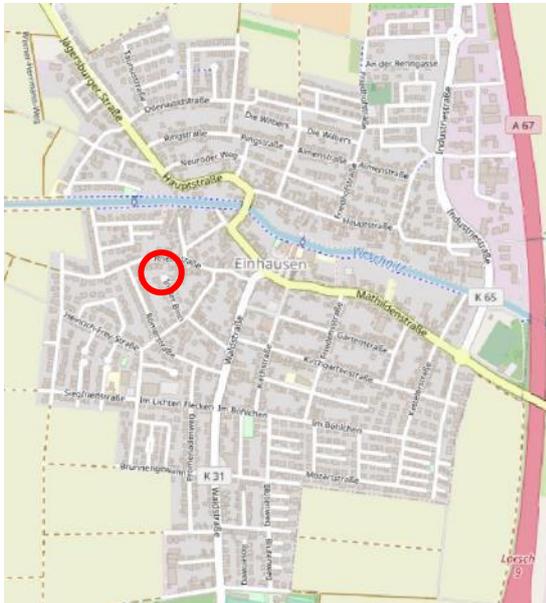


Abbildung 2 Lage des Vorhabens (rot umrandet)



Abbildung 3 Luftbild mit Untersuchungsgebiet (rot umrandet)

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie -(ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege -verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich*

## **Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“**

### *Artenschutzfachliche Potentialanalyse*

*durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- 3. Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

#### Abs. 5:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Abs. 6:

*Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

**Besonders geschützte Arten**

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und

erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

### **3. Methodik und Bestandserfassung**

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze - und das Nebengebäude - im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

#### **3.1 Datengrundlage**

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de))
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla am 28.11.2022

## **4. Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung und Erschließung werden alle Biotopkomplexe gerodet und abgeschoben. Die aktuell vorhandenen gärtnerisch genutzten Grünflächen werden teilweise versiegelt und mit Häusern bedeckt. Aufgrund der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

### **4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Gartenfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Häuser kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

## **5. Abschichtung**

### **5.1 Gebietsbeschreibung**

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt durch gärtnerisch genutzte Grünflächen mit unterschiedlicher Intensität. Hausnummer 30 weist einen arten- und strukturarmen, gärtnerisch gepflegten Hausgarten auf (siehe Abbildung 4). Dieser wird von einer Zypressenhecke umgrenzt. Als naturschutzfachlicher Sicht bietet die Kirsche potenziellen Lebensraum - der durch ein Vogelnest bekräftigt wird (siehe Abbildung 5). Der BHD beträgt 40 cm, es konnten keine Höhlen, Risse oder Spalten konstatiert werden.

Die Gartenfläche von Nr. 32a besitzt eine noch arten- und strukturärmere Ausstattung als der zuvor genannte (siehe Abbildung 6). Dort befinden sich zwei Jungbäume (Feige und Apfel) sowie zwei Kräuterhochbeete und ein Teich mit Goldfischbesatz.

Der Hausgarten von Nr. 34 wird östlich von einer Zypressenhecke und südlich von einer Berberitzhecke begrenzt. Die Gartenfläche unterliegt einer regelmäßigen Nutzung und weist einen Anteil an krautigen Pflanzen auf (siehe Abbildung 7). Hier befinden sich auch ein abgängiger Apfelbaum und eine Zwetschge (siehe Abbildung 8). Es konnten Astabbrüche festgestellt werden, die aber noch keine Aushöhlungen ausgebildet haben. Weitere Höhlen, Risse oder Spalten konnten nicht festgestellt werden. Des Weiteren wurde das Nebengebäude inspiziert. Dort konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von

## **Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“**

### *Artenschutzfachliche Potentialanalyse*

Schleiereule (Gewölle) und/oder Fledermausarten (Kot, Verfärbung von Dachbalken) erbracht werden (siehe Abbildung 9).

Die gärtnerisch genutzten Flächen von Nr. 36 werden anteilig für Gemüseanbau, Freizeitnutzung sowie verwilderte Bereiche verwendet. Dabei ist eine geringe Intensität mit ruderalen Anflug zu verzeichnen. Auch innerhalb des Carports konnten keine Hinweise auf Nutzung von Fledermausarten festgestellt werden (siehe Abbildung 11).



**Abbildung 4** Gartenfläche Hausnummer 30



**Abbildung 5** Kirsche im Garten mit der Nr. 30

**Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“**  
*Artenschutzfachliche Potentialanalyse*



**Abbildung 6** arten- und strukturarmer Hausgarten Nr. 32a



**Abbildung 7** Eindruck Garten Nr. 34

**Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“**  
*Artenschutzfachliche Potentialanalyse*



**Abbildung 8 links: abgängiger Apfelbaum; rechts: Zwetschge**



**Abbildung 9 Nebengebäude Nr. 34**



**Abbildung 10 Gemüseanbaufläche und Freizeitnutzung Nr. 36**



**Abbildung 11 Carport Nr. 36**

## **5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen**

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die Gartenflächen sowie der Gehölzbestand zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen

## **Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“**

### *Artenschutzfachliche Potentialanalyse*

sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

#### **Säugetiere**

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

#### **Fledermausarten**

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden, somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz.

Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten konnte im Planungsbereich keine Nutzung festgestellt werden. Das Nebengebäude sowie das Carport wiesen keine Hinweise (Kot, Verfärbungen der Dachbalken) auf ein Vorkommen auf. Die Gartenflächen stellen ein potentielles Teilnahrungshabitat dar. Somit besteht für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz

#### **Vogelarten**

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz

#### **Reptilien**

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeigneter und essentieller Habitatstrukturen (sonnenexponierte Aufwärmflächen, grabfähiges drainiertes Substrat zur Eiablage und -entwicklung, Ruhe- und Jagdhabitate) auszuschließen. Für die Zauneidechse besteht keine Betrachtungsrelevanz.

#### **Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet (Hausnummer 32a) ist ein kleiner Gartenteich. Dieser ist erhöht auf einer Terrasse installiert und äußerst strukturarm, was ein Vorkommen streng geschützter Amphibien ausschließen lässt. Dieser Teich bleibt erhalten. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

### **Libellen**

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von strukturreichen Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

### **Tagfalter**

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

### **xylobionte Käfer**

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (mächtige Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

### **Pflanzen**

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

### **Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):**

- Vogelarten (Frei- und Nischenbrüter)

## **6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)**

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

### **6.1 Vogelarten**

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für die 16 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Für den Haussperling, mit einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, bieten die Gärten lediglich ein Teilnahrungshabitat. Potentielle Fortpflanzungsstätten findet er im Vorhabenbereich aktuell nicht. Vogelarten mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabenbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

#### **Vogelgilde Gehölzfreibrüter**

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gärten mit seinen Gehölzen (Obstbäume und Hecken) entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

*Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.*

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

**Vogelgilde (Gehölz)-höhlenbrüter/Nischenbrüter**

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen oder Gebäude anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. In den Gehölzen innerhalb des Vorhabengebietes konnten augenscheinlich keine Baumhöhlungen, Spalte oder Risse konstatiert werden. Arten aus dieser Gilde sind als Nahrungsgäste verzeichnet. Das Nebengebäude bei Hausnummer 34 bietet Nischenbrütern potenziellen Lebens- und Fortpflanzungsraum. Nach jetzigem Stand ist noch nicht geklärt, ob die Gebäude bestehen bleiben oder abgerissen werden. Aufgrund dessen wird das worst-case Szenario angenommen.

*Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.*

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V2 Abreißen von Nebengebäude und Carport

**Vogelgilde Bodenbrüter**

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Aufgrund der örtlichen Lage und dem Vorkommen von Katzen, ist eine Anwesenheit von Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

### **Greifvögel**

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

### **Eulen**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen findet im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Das Nebengebäude bei Hausnummer 34 wurde auf Hinweise von Schleiereule inspiziert. Dabei konnten keine Gewölle konstatiert werden, was ein dauerhaftes Vorkommen dieser Art ausschließen lässt. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

### **Wassergebundene Vogelarten**

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

### 6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

**Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P	pBV	-	-	45.000-55.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	297.000-348.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	50.000-70.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	pBV	-	-	58.000-73.000	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	P	NG	V	V	165.000-293.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	NG	-	-	120.000-150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	pBV	-	-	129.000-220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

### Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	-	-	186.000-243.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	NG	-	-	293.000	-	

#### Status

pBV: potenzieller Brutvogel

NG: Nahrungsgast

#### EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Die Art brüdet u.a. an Gebäuden, das Nebengebäude bietet Potential Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs		

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

### Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		
Elster	<i>Pica pica</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		

# Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

## Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	x	x	x	Die Art brütet u.a. an Gebäuden, das Nebengebäude bietet Potential Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Abreißen der Strukturen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§				Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Vorhabenbereich, UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

### Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche	V1	

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

### Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	

## Bebauungsplan Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Rheinstraße“

### Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	

#### Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### **V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch**

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

#### **V2 Abreißen von Nebengebäude und Carport**

Das Abreißen des Nebengebäudes sowie des Carports soll außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar, stattfinden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die Gebäude vor Abriss, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Brutvogelarten überprüft werden. Ist keine aktive Brut zu verzeichnen können die Gebäude abgerissen werden.

### **K1 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner**

Wenn das Nebengebäude abgerissen werden soll, sind für die Halbhöhlenbewohner (Bachstelze und Hausrotschwanz) zwei Nistkästen - bspw. des Typs „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler - an die neu errichtete Hauswand zu installieren.

## **7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)**

### **A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen**

An der neu errichtenden Hausfassade kann ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

### **A2 Nisthilfen für Haussperling**

Als Erweiterung der Fortpflanzungsstätten für den Haussperling bietet sich bspw. das Sperlingskoloniehaus 1SP von Schwegler an. Dieser Koloniebrüter ist ein Kulturfolger und sowohl im ländlichen Raum als auch in der Großstadt anzutreffen. Der Haussperling ernährt sich zur Brutzeit und in der Jungaufzuchtphase ausschließlich von Insekten und ist somit auch ein klassischer Schädlingsbekämpfer. Diese Art ist durch extreme Bestandsrückgänge z.T. äußerst rar geworden. Verursacht wurde dies durch die Ausräumung und Monotonisierung ländlicher Strukturen, Sterilität unserer Gärten und Grünanlagen, Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft und im Garten. Vor allem die flächendeckenden Gebäudesanierungen, und somit dem Verschließen von Brutmöglichkeiten, setzt diesen Arten in ihrem Überleben sehr zu.

### **A3 Nisthilfen für Höhlenbrüter**

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den neu gepflanzten Jungbaumbestand Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und

Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von Schwegler (Nisthöhle 1B).

## **8. Fazit**

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für 16 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

### **V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch**

### **V2 Abreißen von Nebengebäude und Carport**

### **K1 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner**

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Für den Haussperling, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, sind aktuell keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Vorhabenbereich vorhanden. Arten mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. waren nicht für das Untersuchungsgebiet zu belegen.

Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der neuen Hausfassaden durch die habitatverbessernden Maßnahmen „A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“ und „A2 Nisthilfen für Haussperling“, sowie „A3 Nisthilfen für Höhlenbrüter“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Dezember 2022



## **9. Quellen**

**BNATSCHG** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**GEDEON ET AL.** (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

**GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P.** (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

**HGoN** (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

**Hmulv** (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

**HMULV** (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

**SÜDBECK et al.** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.